

**Satzung zur Erhebung von Kanalbaubeiträgen für den Anschluss
an das öffentliche Niederschlagswassernetz
der Stadt Pasewalk**

(Kanalbaubeitragssatzung Niederschlagswasser)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVBl. M-V S. 360) und der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVBl. M-V S. 438) hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 28.11.02 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Pasewalk erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einen Beitrag (Kanalanschlussbeitrag).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der in § 1 und 2 der Abwassersatzung der Stadt Pasewalk definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Das heißt, auch für Grundstücke die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Anschlussmöglichkeit hatten, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - d) Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
 - e) Reicht die bauliche Nutzung oder die in anderer Weise künstlich befestigte Grundstücksfläche über die sich nach Buchstabe d) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der Befestigung der Grundstücksfläche bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der in anderer Weise künstlich befestigten Grundstücksfläche wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernten Grenze der Befestigung tangiert.
 - f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.
 - g) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließbare bebaute oder in anderer Weise befestigte Fläche.

- (3) Zur Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche wird die Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit einem Grundflächenfaktor wie folgt multipliziert:
- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B-Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl,
 - b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
 - Kleinsiedlungsgebieten mit dem Faktor 0,2
 - Wohn-, Mischgebiete mit dem Faktor 0,4
 - in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit dem Faktor 0,8
 - Kerngebiete mit dem Faktor 1,0

multipliziert. Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Baugesetzbuch) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 12 der Baunutzungsverordnung.

- c) hat ein sich in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, so ist dieser maßgebend und die Regelungen für Bebauungsplangebiete gelten entsprechend. Dies gilt auch für Grundstücke, die sich im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 1,17 EUR/m² bevorteilter Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragschuldner

- (1) Beitragschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Pflichten nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragschuldner, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (2) Mehrere Beitragschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7

Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen und mit der baldigen Fertigstellung der betriebsfertigen Anlage vor dem betreffenden Grundstück des Vorausleistungspflichtigen zu verrechnen ist, kann die Stadt Pasewalk Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Stadt Pasewalk nicht verzinst.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Anschlussbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9

Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

- (1) Stellt die Stadt Pasewalk auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss im Sinne des § 14 der Abwassersatzung her, so hat der Grundstückseigentümer der Stadt Pasewalk die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die sich in ihrer Lage ändern oder nach der Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.
- (2) Das Maß nach der Notwendigkeit der durchzuführenden Maßnahmen legen die Stadtwerke Pasewalk GmbH als Beauftragte des Trägers der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, der Stadt Pasewalk fest. Die Regelungen der Abwassersatzung der Stadt Pasewalk gelten entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Pasewalk, den 29.11.2002

gez. *Dambach*
Bürgermeister

- Siegel -